#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**1.1 Produktidentifikator:** intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

Andere Bezeichnungen:

**UFI:** CD4A-WRRK-J00Q-C5W1

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Reiniger. Ausschließlich gewerblicher anwender/industrieller anwender Nutzung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird (Verwendung durch Verbraucher): kosmetische Anwendung Verwendungen, von denen abgeraten wird (Gewerblicher Anwender): kosmetische Anwendung Verwendungen, von denen abgeraten wird (Industrieller Anwender): kosmetische Anwendung

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

intelligent fluids GmbH Karl-Heine-Str. 99 04229 Leipzig - Germany

Tel.: +49 (0)341 3196810 - Fax: +49 (0)341 3196809

info@intelligent-fluids.com www.intelligent-fluids.com

**1.4 Notrufnummer:** Tel. +49 (0) 761 19240 (Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, 24/7 Notruf)

#### ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319 Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2, H315

#### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung



#### Gefahrenhinweise:

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

#### Sicherheitshinweise:

P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P332+P313: Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

UFI: CD4A-WRRK-J00Q-C5W1

#### 2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

#### 3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

#### 3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Wässrige Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für Reinigungsprodukte

Gefährliche Bestandteile:

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 1/16



#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
85586-07-8 287-809-4 Nicht zutreffend 01-2119489463-28- XXXX	Schwefelsäure, Mono Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2:	Selbsteingestuft H315 - Gefahr	10 - <25 %
111-76-2 203-905-0 603-014-00-0 01-2119475108-36-	2-Butoxyethanol <sup>(1)</sup> Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H332; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315 - Achtung	ATP ATP15	2,5 - <10 %
8042-47-5 232-455-8 Nicht zutreffend 01-2119487078-27- XXXX	Weißes Mineralöl, <=  Verordnung 1272/2008	7 mm2/s (40°C)(1) Asp. Tox. 1: H304 - Gefahr	Selbsteingestuft	2,5 - <10 %
78-40-0 201-114-5 015-013-00-7 01-2119492852-28- XXXX	Triethylphosphat(1) Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	Selbsteingestuft	2,5 - <10 %
100-51-6 202-859-9 603-057-00-5 01-2119492630-38- XXXX	Benzylalkohol <sup>(1)</sup> Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302+H332 - Achtung	ATP CLP00	2,5 - <10 %
39202-17-0 700-618-7 Nicht zutreffend 01-2119987586-15- XXXX	Methyldodec-9-enoad Verordnung 1272/2008			2,5 - <10 %
140-11-4 205-399-7 Nicht zutreffend 01-2119638272-42- XXXX	Benzylacetat (1)  Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412	Selbsteingestuft	1 - <2,5 %
		Selbsteingestuft	1 - <2,5 %	
101-84-8 202-981-2 Nicht zutreffend 01-2119472545-33- XXXX	Diphenylether(2) Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	Selbsteingestuft	<1 %

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt (2) Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

#### Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
	% (Gew./Gew.) >=20: Eye Dam. 1 - H318 10<= % (Gew./Gew.) <20: Eye Irrit. 2 - H319

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

#### Bei Berührung mit der Haut:

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

#### **Durch Verschlucken/Einatmen:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

#### Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

#### **Ungeeignete Löschmittel:**

Nicht relevant

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8).

### Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. **Einsatzkräfte:**

Siehe Abschnitt 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Den Austritt in das Grundwasser vermeiden, da das Produkt schädliche Substanzen enthält. Absorbiertes Produkt in versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle eines großen Austritts in das Wasser sind die zuständigen Behörden zu informieren.

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 3/16

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 10 °C Höchsttemperatur: 35 °C Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

#### Sonstige Angaben:

Die gewährleistete Haltbarkeit im Gebinde beträgt 12 Monate. Eine Lagerung über diesen Zeitraum hinaus bedeutet jedoch nicht notwendigerweise, dass die Ware unbrauchbar wird.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

#### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

#### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 02.07.2021):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Benzylalkohol	MAK (8h)	5 ppm	22 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	MAK (STEL)	10 ppm	44 mg/m <sup>3</sup>
2-Butoxyethanol	MAK (8h)	10 ppm	49 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	MAK (STEL)	20 ppm	98 mg/m <sup>3</sup>
Weißes Mineralöl,<=7 mm2/s (40°C)	MAK (8h)		5 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 8042-47-5 EC: 232-455-8	MAK (STEL)		20 mg/m <sup>3</sup>
Oxydipropanol	MAK (8h)		100 mg/m <sup>3</sup>
CAS: 25265-71-8 EC: 246-770-3	MAK (STEL)		200 mg/m <sup>3</sup>
Diphenylether	MAK (8h)	1 ppm	7,1 mg/m³

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 4/16



#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 02.07.2021):

Identifizierung		Ur	Umweltgrenzwerte		
CAS: 101-84-8	EC: 202-981-2	MAK (STEL)	1 ppm	7,1 mg/m <sup>3</sup>	

#### **Biologischen Grenzwerte:**

TRGS 903 - Biologische Grenzwerte (BGW)

Identifizierung	BGW	Parameter	Probenahme-zeitpunkt
2-Butoxyethanol CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	150 mg/g (NULL)	Butoxyessigsäure (Urin)	Expositionsende, bzw. Schichtende

#### **DNEL (Arbeitnehmer):**

		Kurze Exp	ositionszeit	Langzeit Ex	positionszeit
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 85586-07-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4060 mg/kg	Nicht relevant
EC: 287-809-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	285 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	125 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmen	1091 mg/m³	246 mg/m <sup>3</sup>	98 mg/m³	Nicht relevant
Weißes Mineralöl,<=7 mm2/s (40°C)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 8042-47-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	217,05 mg/kg	Nicht relevant
EC: 232-455-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	164,56 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Triethylphosphat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 78-40-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-114-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	9,9 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Benzylalkohol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 100-51-6	Kutan	40 mg/kg	Nicht relevant	8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-859-9	Einatmen	110 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	22 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Benzylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 140-11-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-399-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	9 mg/m³	Nicht relevant
Diphenylether	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 101-84-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-981-2	Einatmen	Nicht relevant	14 mg/m³	59 mg/m³	7 mg/m³

#### DNEL (Bevölkerung):

Erstellt am: 09.07.2020

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	24 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 85586-07-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2440 mg/kg	Nicht relevant
EC: 287-809-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	85 mg/m³	Nicht relevant
2-Butoxyethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	6,3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 111-76-2	Kutan	89 mg/kg	Nicht relevant	75 mg/kg	Nicht relevant
EC: 203-905-0	Einatmen	426 mg/m <sup>3</sup>	147 mg/m³	59 mg/m³	Nicht relevant
Weißes Mineralöl,<=7 mm2/s (40°C)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 8042-47-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	93,02 mg/kg	Nicht relevant
EC: 232-455-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	34,78 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Triethylphosphat	Oral	5 mg/kg	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 78-40-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
EC: 201-114-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,74 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Benzylalkohol	Oral	20 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 100-51-6	Kutan	20 mg/kg	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-859-9	Einatmen	27 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant	5,4 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Benzylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 140-11-4	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-399-7	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,2 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

#### PNEC:

Identifizierung				
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatrium	nsalze STP	1,35 mg/L	Frisches Wasser	0,131 mg/L
CAS: 85586-07-8 Boden		0,846 mg/kg	Meerwasser	0,013 mg/L
EC: 287-809-4	Intermittierende	0,036 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	4,61 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,461 mg/kg
2-Butoxyethanol	STP	463 mg/L	Frisches Wasser	8,8 mg/L
CAS: 111-76-2	Boden	2,33 mg/kg	Meerwasser	0,88 mg/L
EC: 203-905-0	Intermittierende	26,4 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	34,6 mg/kg
	Oral	0,02 g/kg	Sediment (Meerwasser)	3,46 mg/kg
Triethylphosphat	STP	298,5 mg/L	Frisches Wasser	0,632 mg/L
CAS: 78-40-0	Boden	0,64 mg/kg	Meerwasser	0,063 mg/L
EC: 201-114-5	Intermittierende	9 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,5 mg/kg
Benzylalkohol	STP	39 mg/L	Frisches Wasser	1 mg/L
CAS: 100-51-6	Boden	0,456 mg/kg	Meerwasser	0,1 mg/L
EC: 202-859-9	Intermittierende	2,3 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	5,27 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,527 mg/kg
Methyldodec-9-enoat	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,001 mg/L
CAS: 39202-17-0	Boden	0,085 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
EC: 700-618-7	Intermittierende	0,005 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,429 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,043 mg/kg
Benzylacetat	STP	8,55 mg/L	Frisches Wasser	0,018 mg/L
CAS: 140-11-4	Boden	0,094 mg/kg	Meerwasser	0,002 mg/L
EC: 205-399-7	Intermittierende	0,04 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,526 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,053 mg/kg
Diphenylether	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0 mg/L
CAS: 101-84-8	Boden	0,018 mg/kg	Meerwasser	0 mg/L
EC: 202-981-2	Intermittierende	0,005 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,093 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,009 mg/kg

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2004+ A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

#### D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

#### E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

#### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
*	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	<b>*</b> T	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augenwäsche	

Geeignete Handschuh-Materialien: Nitrilkautschuk oder Neopren; minimale Schichtdicke: > 0,4 mm; Durchbruchszeit: > 480 min Ungeeignete Handschuh-Materialien: PVC (Polyvinylchlorid), PVA (Polyvinylalkohol)

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

#### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 41,69 % Gewicht Dichte der flüchtigen organischen 411 kg/m<sup>3</sup> (411 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

6,65

Mittlere Kohlenstoffzahl:

Mittleres Molekülgewicht: 141,71 g/mol

#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

#### Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften: 9.1

#### **Physisches Aussehen:**

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) **Seite 7/16** 

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Physischer Zustand bei 20 °C:

Aussehen:

Flüssigkeit

Flüssigkeit

Farbe:

Gelb

Geruch:

Angenehm

Geruchsschwelle:

Nicht relevant \*

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: ca. 98 °C

Dampfdruck bei 20 °C: Nicht relevant \*

Dampfdruck bei 50 °C: Nicht relevant \*

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant \*

Produktkennzeichnung:

965,8 - 1005,8 kg/m3 Dichte bei 20 °C: Relative Dichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Dynamische Viskosität bei 20 °C: ca. 5737 cP Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant \* Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant \* Konzentration: Nicht relevant \* pH: 6.75 - 8.75 Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant \* Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant \* Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant \* Löslichkeitseigenschaft: Emulsionierbar Nicht relevant \* Zersetzungstemperatur:

**Entflammbarkeit:** 

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Entflammungstemperatur: ca. 79 °C (Hält die Verbrennung nicht im Gang)

ca. -7 °C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

Selbstentflammungstemperatur:

Untere Entflammbarkeitsgrenze:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant \*

Nicht relevant \*

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Nicht relevant \*

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant \*
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant \*

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*
Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**Seite 8/16** 

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

#### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

#### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Enthält Stoffe, die zur spontanen Zersetzung externe Energie benötigen. Sie bilden explosive Peroxide, wenn sie destilliert, verdampft oder anderweitig konzentriert werden.

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Enthält Glykole, welche möglicherweise gesundheitsschädlich sind, weshalb empfohlen wird, die Dämpfe nicht über längere Zeit einzuatmen

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
  - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
  - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
  - Kontakt mit der Haut: Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut.
  - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
  - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
  - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
  - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

#### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akı	ite Toxizität	Gattung
Benzylalkohol	LD50 oral	500 mg/kg	Ratte
CAS: 100-51-6	LD50 kutan	2500 mg/kg	
EC: 202-859-9	LC50 Einatmung	11 mg/L (ATEi)	
2-Butoxyethanol	LD50 oral	1200 mg/kg	Ratte
CAS: 111-76-2	LD50 kutan	3000 mg/kg	Kaninchen
EC: 203-905-0	LC50 Einatmung	11 mg/L (ATEi)	
Triethylphosphat	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
CAS: 78-40-0	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 201-114-5	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Benzylacetat	LD50 oral	2490 mg/kg	Ratte
CAS: 140-11-4	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 205-399-7	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Weißes Mineralöl,<=7 mm2/s (40°C)	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 8042-47-5	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 232-455-8	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	LD50 oral	1800 mg/kg	Ratte
CAS: 85586-07-8	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 287-809-4	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Diphenylether	LD50 oral	>5000 mg/kg	Ratte
CAS: 101-84-8	LD50 kutan	7940 mg/kg	Kaninchen
EC: 202-981-2	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### **Sonstige Angaben**

Nicht relevant

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 10/16

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor. Enthält Phosphate, übermäßiges Vorhandensein in Abfallprodukten kann zur Eutrophierung führen.

#### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	LC50	3,6 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 85586-07-8	EC50	4,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 287-809-4	EC50	12 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
2-Butoxyethanol	LC50	1490 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 111-76-2	EC50	1815 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 203-905-0	EC50	911 mg/L (72 h)	Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Benzylalkohol	LC50	646 mg/L (48 h)	Leuciscus idus	Fisch
CAS: 100-51-6	EC50	400 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 202-859-9	EC50	79 mg/L (3 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
Methyldodec-9-enoat	LC50	>0,1 - 1 (96 h)		Fisch
CAS: 39202-17-0	EC50	>0,1 - 1 (48 h)		Krustentier
EC: 700-618-7	EC50	>0,1 - 1 (72 h)		Alge
Benzylacetat	LC50	Nicht relevant		
CAS: 140-11-4	EC50	17 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 205-399-7	EC50	110 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge

#### Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	NOEC	1,357 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 85586-07-8 EC: 287-809-4	NOEC	Nicht relevant		
2-Butoxyethanol	NOEC	100 mg/L	Danio rerio	Fisch
CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	NOEC	100 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Benzylalkohol	NOEC	48,897 mg/L	N/A	Fisch
CAS: 100-51-6 EC: 202-859-9	NOEC	51 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Methyldodec-9-enoat	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 39202-17-0 EC: 700-618-7	NOEC	1 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Benzylacetat	NOEC	0,92 mg/L	Oryzias latipes	Fisch
CAS: 140-11-4 EC: 205-399-7	NOEC	Nicht relevant		

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 11/16



### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Abba	ubarkeit	Biologische Abba	ubarkeit
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	15 mg/L
CAS: 85586-07-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 287-809-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	98 %
2-Butoxyethanol	BSB5	0,71 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 111-76-2	CSB	2,2 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 203-905-0	BSB/CSB	0,32	% Biologisch abgebaut	96 %
Benzylalkohol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 100-51-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 202-859-9	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	94 %
Methyldodec-9-enoat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 39202-17-0	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 700-618-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	88 %
Benzylacetat	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	10 mg/L
CAS: 140-11-4	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 205-399-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	100 %
Diphenylether	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	5,6 mg/L
CAS: 101-84-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	20 Tage
EC: 202-981-2	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	76 %

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	FBK	2
CAS: 85586-07-8	POW Protokoll	0,78
EC: 287-809-4	Potenzial	Niedrig
2-Butoxyethanol	FBK	3
CAS: 111-76-2	POW Protokoll	0,83
EC: 203-905-0	Potenzial	Niedrig
Benzylalkohol	FBK	0,3
CAS: 100-51-6	POW Protokoll	1,1
EC: 202-859-9	Potenzial	Niedrig
Methyldodec-9-enoat	FBK	153
CAS: 39202-17-0	POW Protokoll	
EC: 700-618-7	Potenzial	Hoch
Benzylacetat	FBK	8
CAS: 140-11-4	POW Protokoll	1,96
EC: 205-399-7	Potenzial	Niedrig

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 12/16



#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Diphenylether	FBK	196
CAS: 101-84-8	POW Protokoll	4,21
EC: 202-981-2	Potenzial	Hoch

#### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorpti	on/Desorption	Flüchti	gkeit
Schwefelsäure, Mono-C12-14-alkylester, Mononatriumsalze	Koc	350	Henry	Nicht relevant
CAS: 85586-07-8	Fazit	Mäßig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 287-809-4	σ	2,99E-2 N/m (23 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
2-Butoxyethanol	Koc	8	Henry	1,621E-1 Pa·m³/mol
CAS: 111-76-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 203-905-0	σ	2,729E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja
Triethylphosphat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 78-40-0	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 201-114-5	σ	2,961E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Benzylalkohol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 100-51-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 202-859-9	σ	3,679E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Methyldodec-9-enoat	Koc	8550	Henry	1,981E-3 Pa·m³/mol
CAS: 39202-17-0	Fazit	Unbeweglich	Trockener Boden	Nein
EC: 700-618-7	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Nein
Benzylacetat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 140-11-4	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 205-399-7	σ	3,558E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Diphenylether	Koc	1960	Henry	Nicht relevant
CAS: 101-84-8	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 202-981-2	σ	1,753E-2 N/m (258,4 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

#### ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP6 akute Toxizität, HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 13/16

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Benzylalkohol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Benzylalkohol (Produktart 6)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

#### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Phosphate	% (Gew./Gew.) < 5
Aliphatische Kohlenwasserstoffe	5 <= % (Gew./Gew.) < 15
Anionische Tenside	5 <= % (Gew./Gew.) < 15
Nichtionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
Duftstoffe	

Allergene Düfte: Benzylalkohol (BENZYL ALCOHOL).

#### Seveso III:

Nicht relevant

### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

- —in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- -in Scherzspielen;
- —in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

#### Sonstige Gesetzgebungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE 
Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5)

Seite 14/16

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBI. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967) Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der

Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

#### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H315: Verursacht Hautreizungen.

#### Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

#### Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

#### intelligent fluid® - graffitiCRACK MM3 gel

#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute Tox. 4: H302+H332 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

#### Klassifizierungsverfahren:

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode Skin Irrit. 2: Berechnungsmethode

#### Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

Sonstige Angaben:

BLEVE: boiling liquid expanding vapour explosion

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES

Erstellt am: 09.07.2020 Revision: 14.12.2021 Fassung: 6 (a ersetzen 5) Seite 16/16